

Wiesbaden, 12.03.2021

**Landesverband
Hessen**
Notisweg 59
D-64342 Seeheim-Jugenheim

V.i.S.d.P.:
Birgit Kannegießer

Telefon 06257/9440680
Mobil: 0175/8920633
Vorsitzende@bsbd-hessen.de
www.bsbd-hessen.de

Corona-Impfung startet im hessischen Justizvollzug!

Über den HPR Justizvollzug eingebracht, hat der BSBD Hessen in einer Videokonferenz mit Frau Staatsministerin Kühne-Hörmann vorgeschlagen, wie im Rheinland-Pfälzischen Justizvollzug auch, die Corona-Impfung der Kollegen*innen in den Vollzugsanstalten anzubieten. Frau Staatsministerin Kühne-Hörmann hat diesen Vorschlag unmittelbar aufgenommen, mittlerweile haben alle Kolleginnen und Kollegen ein Impfangebot erhalten. **Freiwilligkeit** war und ist uns dabei wichtig. **Rund 2.450 Bedienstete** haben bereits ihr Interesse bekundet. Das, liebe Kolleginnen und Kollegen, bedeutet, dass 80 % sich impfen lassen wollen. Ein gutes Ergebnis!

Die Impfung wird in 6 Vollzugsanstalten angeboten (Weiterstadt, Frankfurt I, Wiesbaden, Butzbach, Hünfeld, Kassel I). Sie findet während der Dienstzeit oder unter Anrechnung auf die Dienstzeit statt. Damit ist es eine Veranstaltung im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HBeamtVG, zumal sie vollständig in der Verantwortung des Dienstherrn liegt, von diesem organisiert wird und auch dienstlichen Interessen dient. (BVerwG, Urteil vom 29.08.2013 – 2 C 1/12 -zur Gripeschutzimpfung).

WICHTIG: Impfschaden als Dienstunfall:

Damit, liebe Kolleginnen und Kollegen, könnt Ihr/können Sie als **Beamte*innen**, sollten Impfschäden auftreten, aber schlimmstenfalls einen Dienstunfall geltend machen (was hoffentlich nicht notwendig wird!). Das ist nicht unwesentlich für die Entscheidung, wo Sie sich impfen lassen, wenn sie eine Impfung wollen!

Bei den **Tarifbeschäftigten** liegt bei einem Impfschaden nur dann vor, wenn die Impfung selbst mit dem Beschäftigungsverhältnis in ursächlichem Zusammenhang steht; ein solcher Zusammenhang setzt eine mit der Tätigkeit verbundene Gefährdung, die eine (Gripeschutz-) -Impfung über die allgemeine Gesundheitsfürsorge hinaus erforderlich macht, voraus. Dies ist laut LSG Rheinland-Pfalz/2014 dann gegeben, wenn die getroffene Maßnahme wesentlich dem Unternehmen dient.

FAZIT:

Es ist also nicht ganz unbedeutend, ob Ihr das Impfangebot in der JVA oder bei den Impfzentren wahrnehmt. Letzteres basiert auf eigenständiger Terminverabredung in einem Impfzentrum.

Anamnesebögen:

Und noch eins: Die vor der Impfung auszufüllenden Anamnesebögen unterliegen selbstverständlich der ärztlichen Schweigepflicht, sie werden durch den medizinischen Dienst der jeweiligen JVA aufbewahrt, dürfen nicht durch Dritte (z.B. Behördenleitungen) eingesehen werden, dürfen nicht zur Personalakte o.ä. gegeben werden. Auch dies zur Info, sollten hier Bedenken bestehen.

DANKE!

Bei all denen, die mit der Planung und Umsetzung der Impfung unserer Kollegen*innen jetzt richtig viel und zusätzliche Arbeit haben, sagen wir bereits jetzt ganz, ganz ausdrücklich: **VIELEN; VIELEN DANK!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!**

BSBD Sonderinfo